# Riesaer Tageblatt

## und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Nachdruckfreie Tagesblatt Riesa. Telegramm Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 116. Sonnabend, 21. Mai 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, der Abholung von Zeitungsstellen monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für Aufnahme an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Siehe Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geriet. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Druck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.


Donnerstag, den 26. Mai 1921, vormittags ½9 Uhr wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

## öffentliche Bezirksausschußsitzung

abgehalten.

Großenhain, am 20. Mai 1921.

A. Die Amtshauptmannschaft.

---

Nachdem die Kreishauptmannschaft die Grundsteuerordnung für den Bezirksverband Großenhain genehmigt hat wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 19. Mai 1921.

486 a A. Der Bezirksverband.

### Grundsteuerordnung für den Bezirksverband Großenhain.

§ 1. Der Bezirksverband erhebt innerhalb der im Bezirke der Amtshauptmannschaft gelegenen selbständigen Gutsbezirke unter Freilassung der dem Staate gehörenden Grundstücke eine Grundsteuer im Wege gleichmäßiger Zuschläge zur Staatsgrundsteuer. Sie beträgt 30 Pfennige auf die staatliche Grundsteuereinheit.

§ 2. Die Steuer ist erstmalig auf das mit dem 31. März 1921 zu Ende gehende Steuerjahr auf besonderes Steueranforderungsschreiben der Amtshauptmannschaft und späterhin je zur Hälfte am 1. Juli und am 1. Januar jeden Jahres zu zahlen.

§ 3. Zur Zahlung der Grundsteuer ist verpflichtet, wer zur Zeit ihrer Fälligkeit Eigentümer des Grundstückes ist. Miteigentümer, sei es zu Bruchteilen, sei es zur gesamten Hand, haften als Gesamtschuldner. Die Nachfolger im Eigentume, mit Ausnahme der Erwerber in der Zwangsversteigerung, haften dem Bezirksverbande für Rückstände aus der Zeit ihrer Vorbesitzer als Gesamtschuldner, jedoch vorbehältlich ihres Rückgriffs auf die früheren Verpflichteten.

Bei Grundstücksteilungen ist der Eigentümer des Stammgrundstücks bis zur Genehmigung der Flächenveränderung durch die staatliche Steuerbehörde auch zur Zahlung der auf die Trennstücke entfallenden Grundsteuer, unbeschadet seines Rückanspruchs an die Grundstückserwerber, verpflichtet.

§ 4. Für neu errichtete Gebäude tritt die Steuerpflicht mit dem nächsten Monate nach Ingebrauchnahme des Gebäudes oder nach dessen Vollendung ein.

§ 5. Unterliegt das Grundstück dem Nießbrauch oder der Nutznießung eines Anderen, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers.

§ 6. Für die Verwendung der Grundsteuer gelten die §§ 11 bis 14 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 zum Landessteuergesetz.

§ 7. Die Strafvorschriften in den §§ 55 bis 60 des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 in der Fassung des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 finden entsprechende Anwendung.

Großenhain, am 21. März 1921.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Großenhain.
(gez.) Dr. Uhlemann.

Vorstehende Grundsteuerordnung für den Bezirksverband Großenhain ist von dem Kreisausschuß widerrufsweise genehmigt worden.

Dresden, am 4. Mai 1921.

Die Kreishauptmannschaft.
(Stpl.) (gez.) Dr. Weißwange.

---

## A. Oeffentliche Aufforderung
### zur Abgabe der Steuererklärungen zum Zwecke der ersten Veranlagung zur Körperschaftssteuer und zur Kapitalertragsteuer.

(Abkürzungen: K.St.G.: Körperschaftssteuergesetz v. 30. 3. 1920, A.O.: Reichsabgabenordnung v. 13. 12. 1919.)

I. Die nach § 1 K.St.G. der Körperschaftssteuer unterliegenden Steuerpflichtigen, die im Bezirke des Finanzamts Riesa den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 A.O. bestellten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden aufgefordert,

**die Steuererklärungen für die Veranlagung zur Körperschaftssteuer abzugeben.**

Körperschaftssteuerpflichtig sind:

1. die Erwerbsgesellschaften (Aktien-, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften m. beschr. Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,
3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
5. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckvermögen mit Ausnahme der offenen Handels-, der Kommandit- und der sonstigen Erwerbs-Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen sind.

Die Abgabe der Erklärung liegt ob bei juristischen Personen den gesetzlichen Vertretern, bei Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die eigene Rechtsfähigkeit nicht besitzen, den Vorständen oder Geschäftsführern und, soweit solche nicht vorhanden sind, den Mitgliedern oder Beteiligten (§§ 84, 86 A.O.).

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Erklärung nicht berechtigt.

Steht nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung die gesetzliche Vertretung nur mehreren Personen gemeinsam zu, so ist zur Abgabe der Steuererklärung die Mitwirkung der für die Gesamtvertretung vorgeschriebenen Anzahl von Personen erforderlich.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die Personenvereinigungen und Zweckvermögen verpflichtet, deren Steuerpflicht am Tage des Inkrafttretens des Körperschaftssteuergesetzes (1. April 1920) beginnen kann.

Die Steuererklärungen müssen umfassen:

1. das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1919 (§ 20 K.St.G.),
2. das Einkommen der Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre), deren Ende in die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 fällt, oder, wo ein besonderes Geschäftsjahr nicht vorliegt, das Einkommen des Kalenderjahrs 1920.

Für jedes nach dem 31. März 1919 abgelaufene Geschäftsjahr ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Die Steuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1921, soweit jedoch am 31. März 1921 der Geschäftsabschluß durch die zuständigen Organe (Mitglieder, Gesellschafterversammlung) noch nicht festgestellt ist, binnen drei Monaten nach der Feststellung beim unterzeichneten Finanzamt mit der Versicherung, daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll abzugeben.

Der etwaige Geschäftsbericht (Jahresbericht) und Mitgliederversammlungsbeschluß sind anzuschließen.

Falls Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist eine Abschrift der unterkürzten Bilanz, für den der Steuererklärung zugrunde liegenden Geschäftsjahr einzureichen (§ 174 A.O.). Mit der Bilanz und Gewinnrechnung eingereicht, so ist auch diese beizufügen. Liegen keine kaufmännischen Abschlüsse vor, so sind die sonstigen Rechnungen, Abschlüsse, Rechenschafts- oder Geschäftsberichte anzuschließen.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in der Steuererklärung und in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

Die Vertreter des Steuerpflichtigen haben auf Verlangen die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen; sie können vom Finanzamt und Steuerausschuß zur mündlichen Vernehmung vorgeladen und mit Genehmigung des Landesfinanzamts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die von ihnen behaupteten Tatsachen angehalten werden.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 Abs. 2 und § 202 Abs. 2 A.O.).

Wer die Körperschaftssteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder wer eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß für die nach dem 31. März 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre die Steuererklärungen binnen zwei Monaten nach Zustellung des Steuererklärungsvordrucks, wenn jedoch ein Vordruck nicht zugestellt wurde, binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt wurde, abzugeben sind (vgl. auch unten B, b).

II. Die unter I, 1 bis 4 genannten körperschaftssteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Körperschaftssteuererklärung die auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1921 über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung vorgeschriebene

**Kapitalertragsteuererklärung**

abzugeben.

Die Steuererklärungen müssen umfassen folgende in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordenen Erträge:

1. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlage handelt,
2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (auch aus Wertpapieren).

Gleichzeitig sind zum Zwecke der Nachprüfung einer richtig vorgenommenen Besteuerung die in der genannten Zeit fällig gewordenen Kapitalerträge der in § 2 Nr. 1, 4 bis 6 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art (Zinsen von Hypotheken, sonstige Forderungszinsen, auch aus Warenforderungen usw.) anzugeben. Grundsätzlich sind hier der einzelne Zinsbetrag und der Name des betreffenden Schuldners gesondert aufzuführen. Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, genügt es jedoch, wenn die in der genannten Zeit fällig gewordenen Zinsen in einer Summe ohne Nennung des Namens der einzelnen Schuldner angegeben werden und ferner eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob die genannten Zinsen versteuert sind oder nicht. Vordrucke zu den Steuererklärungen werden **von Ende dieses Monats** ab beim Finanzamt zur Ausgabe bereit gehalten werden.

## B. Aufforderung zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

a) Die unter A I Nr. 1—5 bezeichneten körperschaftssteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen 3 Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten Finanzamt anzuzeigen:

1. ihre Gründung, sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht oder eine veränderte Steuerpflicht zur Folge haben,
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Uebergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer anderen Gesellschaft,
3. die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie die Verlegung beider in das Ausland,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus anderen Gründen,
5. die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Geschäftsführer oder wo solche bei Personenvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligten (§§ 84, 86 A.O.).

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 K.St.G. und § 377 A.O. mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 Mark bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben (§ 90 A.O.).

b) Die Steuerpflichtigen werden darauf hingewiesen, daß sie, abgesehen von den unter A erwähnten Steuererklärungen jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

c) Die Erwerbsgesellschaften (A I Nr. 1) haben **ohne besondere Aufforderung** binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses durch die zuständigen Organe

**zehn v. H.**

des Reingewinns als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer zu entrichten. Nicht rechtzeitige Entrichtung hat einen Zuschlag von zwanzig v. H. der endgültig festgesetzten Steuer zur Folge.

Riesa, den 20. Mai 1921. Das Finanzamt.

---

## Baden in der Elbe.

Für das Baden in der Elbe sind folgende Anordnungen zu beachten:

1. Das Baden in der Elbe darf nur an besonders abgesteckten Orten stattfinden. Die Badenden haben ausnahmslos Badehosen oder Badeanzüge zu tragen.
2. Niemand darf ohne Begleitung einer Gondel über den Elbstrom oder größere Strecken als vom oberen Ende der am rechten Elbufer bei Meißen und bei Promnitz aufgestellten Schwimm- und Badeanstalten bis an die am unteren Ende der letzteren angebrachten Leitern schwimmen. Dem Zurufe des Schwimmlehrers oder Aufsichtsführenden ist von den Badenden sofort Folge zu leisten.
3. Das Abschwimmen der Badenden von den Schwimmanstalten nach der Schiffahrtsstraße ist nur bis zu einer Entfernung von höchstens 20 m von den Schwimmanstalten ab gestattet.
4. Das Betreten des Ufergeländes, soweit es nicht den Badeplatz unmittelbar begrenzt, nach Ablegen der Kleider ist nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Die Ortspolizeibehörden der an der Elbe gelegenen Ortschaften des hiesigen Elbstromamtsbezirkes haben nicht nur die Befolgung obiger Anordnungen durch die von ihnen mit der Aufsichtsführung zu beauftragenden Personen überwachen zu lassen, sondern